

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GEIGER EDELMETALLE AG FÜR DIE VERARBEITUNG UND DEN ANKAUF VON SCHEIDGUT

1. Ablauf der Scheidgutverarbeitung

Die Scheidgutverarbeitung wird nach Wahl des Kunden als Sammelverarbeitung oder als Einzelverarbeitung durchgeführt. Bei Sammelverarbeitung verliert der Kunde durch die Verarbeitung sein Eigentum an dem eingelieferten Scheidgut und erwirbt dafür einen Miteigentumsanteil an dem nach Durchführung der Scheidetätigkeit eingelagerten Gesamtbestand an Edelmetall der eingelieferten Art bei Geiger. Die Höhe des Miteigentumsanteils entspricht dem Gewicht des in dem eingelieferten Scheidegut enthaltenen Edelmetalls. Dieses Gewicht wird dem Kunden auf einem für ihn angelegten Gewichtskonto gutgeschrieben.

Bei Einzelverarbeitung, z.B. von eingelieferten Barren, verbleibt das Eigentum an dem eingelieferten Scheidgut bei dem Kunden. Das eingelieferte Edelmetall wird nach Ver- bzw. Bearbeitung durch Geiger an den Kunden zurückgegeben.

2. Auftragserteilung

Die Anfrage zur Scheidgutverarbeitung durch Geiger muss schriftlich oder per E-Mail auf dem Antragsformular der Geiger Edelmetalle AG erfolgen. Das Antragsformular kann unter [RecyclingfürUnternehmen/Materialbegleitschein abgerufen](#) bzw. heruntergeladen werden.

Erfüllungsort für die Anlieferung des Umarbeitungsmaterials ist Geigers Produktions-, Aufarbeitungs- und Logistikstandort in Rötha. Der Kunde ist für sachgemäßen Transport und Verpackung und die Einhaltung etwaiger von Geiger erteilter Anweisungen sowie gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verantwortlich. Die Anlieferung von radioaktivem, quecksilberhaltigem oder explosivem Material ist nicht gestattet.

Nach Eingang des Scheidguts und Durchführung der Gewichtskontrolle bestätigt Geiger gegenüber dem Kunden per Mail die Annahme oder teilt die Ablehnung des Auftrags mit. Mit der Erklärung des Einverständnisses durch den Kunden kommt der Auftrag zur Verarbeitung des Scheidgutes zustande. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei Geiger.

Widerspricht der Kunde den Wertanalysenwerten, kann von einem neutralen Laboratorium, auf das sich beide Seiten zuvor geeinigt haben, eine Schiedsanalyse mit dem reservierten Probematerial durchgeführt werden. Ergebnis dieser Analyse ist für beide Seiten bindend. Die Kosten für die Schiedsanalyse trägt die Partei, die am weitesten vom IST-Wert entfernt war.

3. Führung des Gewichtskontos

Mit der ersten Auftragsbestätigung wird für den Kunden ein Gewichtskonto als Kontokorrentkonto angelegt, auf dem die von dem Kunden eingelieferten und an ihn ausgelieferten Edelmetalle verbucht werden. Der Kunde kann jederzeit nach Abschluss des Scheidevorgangs Auslieferung der Menge an Edelmetall verlangen, die dem Habensaldo auf dem Gewichtskonto entspricht. Die Abtretung dieses Anspruchs wird ausgeschlossen.

Geiger steht für alle Forderungen aus allen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ein Pfandrecht sowie ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht (§ 369 HGB) zu.

Der Anspruch auf Ausfolgung muss schriftlich oder per Mail mittels des auf der oben genannten Website hinterlegten Formulars der Geiger AG geltend gemacht werden.

Der Kunde kann Geiger die auf dem Gewichtskonto gutgeschriebene Menge an Edelmetall zum Kauf anbieten.

4. Gefahrtragung

Geiger trägt, sofern der Kunde nicht im Annahmeverzug ist, die Gefahr für die Verschlechterung oder den Untergang des übersandten Scheidgutes, sofern es sich nicht um einen zufälligen Untergang oder eine zufällige Verschlechterung handelt. Erfüllungsort für die Verpflichtung von Geiger ist der Sitz der Geiger AG in Espenhain / Rötha. Versendet Geiger auf Verlangen des Kunden das Scheidegut oder die dem Kunden nach seinem Gewichtskonto zustehende Menge an Edelmetall auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald Geiger das Edelmetall dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

5. Rechnungsabschluss

Geiger erteilt dem Kunden zum Ende eines Jahres (alternativ: kürzeren Turnus) einen Rechnungsabschluss. Dieser gilt als anerkannt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt widerspricht.

Stellt sich im Rahmen einer Revision oder sonstigen Überprüfung nach Rechnungsabschluss heraus, dass Gutschriften oder Belastungen zu Unrecht erfolgt sind, sind diese zu korrigieren. Für Zweifelsfälle gilt, dass der Kunde die Unrichtigkeit einer Belastung und Geiger die Unrichtigkeit einer Gutschrift darzulegen und zu beweisen hat.

6. Sammelverwahrung

Sofern nicht ausdrücklich Einzelverwahrung vereinbart wird, befinden sich alle Edelmetalle in der Sammelverwahrung. Jeder Kunde hat am Gesamtbestand der verwahrten Metalle einen Miteigentumsanteil in der Höhe, die sein Gewichtskonto ausweist. Der Kunde erklärt sich durch die Erteilung des Auftrags zur Scheidgutverarbeitung mit der Sammelverwahrung einverstanden, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart wird.

Sofern und soweit Geiger die Verwahrung unentgeltlich durchführt, haftet Geiger für die Sorgfalt, die in eigenen Angelegenheiten angewandt wird (§ 690 BGB).

7. Kündigung

Sowohl Geiger als auch der Kunde sind berechtigt, das Gewichtskonto jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Geiger erstellt auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung einen Rechnungsabschluss. Geiger ist zur Auslieferung des Edelmetallguthabens nur verpflichtet, sofern und soweit keine fälligen Forderungen von Geiger gegenüber dem Kunden bestehen. Geiger ist berechtigt, das Gewichtskonto des Kunden in Höhe der bestehenden Verbindlichkeit des Kunden zu verringern. Maßgeblich für die Berechnung des Edelmetallkurses ist der Referenzkurs (London Fixing + 2 %) des jeweiligen Metalls zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ausgesprochenen Kündigung.

Statt der Aushändigung des Edelmetallguthabens können die Parteien einen Ausgleich in Euro vereinbaren.

8. Haftung

Geiger haftet außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nur für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Geiger AG bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Zur Absicherung von Schäden unterhält Geiger einen branchenüblichen Versicherungsschutz. Im Einzelfall kann ein weitergehender Versicherungsschutz zwischen den Parteien vereinbart werden.

9. Ankauf von Scheidgut

Für den Ankauf von Scheidgut bedarf es eines Antrags des Kunden auf Abschluss eines Kaufvertrags, dieser kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Der Kunde erhält unmittelbar im Anschluss eine schriftliche Bestätigung. Nach Übersendung des Scheidguts übersendet Geiger ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages oder die Mitteilung über die Ablehnung des Abschlusses des Kaufvertrags. Im zweiten Fall erfolgt die Rücksendung auf Kosten des Antragstellers. Nimmt der Kunde das Angebot der Geiger Edelmetalle AG auf Abschluss eines Kaufvertrages an, zahlt Geiger 80 % oder bei entsprechender Vereinbarung 100 % des Kaufpreises an den Kunden aus. Hinsichtlich der verbleibenden 20 % wird, sofern der Kunde bei Geiger noch kein Gewichtskonto unterhält, für diesen ein solches eingerichtet. Nach Durchführung der Scheidung wird die noch nicht vergütete Restmenge dem Gewichtskonto des Kunden gutgeschrieben. Die Ziff. 3 bis 8 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kunde statt der Aushändigung des Edelmetallguthabens Zahlung des vereinbarten Restkaufpreises beanspruchen kann.

Mit dem Ankauf belastet die Geiger Edelmetalle AG, das für den Kunden geführte Gewichtskonto. Die durch die Umarbeitung gewonnenen Metalle und Edelmetalle werden dem Gewichtskonto des Kunden gutgebracht. Geiger wird mit einer ersten Teilleistung Eigentümer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Hat der Kunde bereits ein Ankaufsgeschäft z.L. seines Gewichtskontos durchgeführt und Geiger Zahlung geleistet, aber die Auftragserteilung zur Aufarbeitung kommt nicht zustande, hat der Kunde ein Recht die Ware zurückzufordern, sofern er eine Ersatzlieferung in mindestens gleicher Höhe bzw. Wert beauftragt, oder in Form eines Edelmetalltransfers z.G. Geiger Edelmetalle AG sein Konto entsprechend ausgleicht.

Transfers sind möglich, sofern dies vor Materialeinreichung von beiden Seiten vereinbart wurde. Etwaige Kosten bzw. Auslagen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen Geiger und dem Kunden richten sich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz der Geiger AG in Espenhain / Rötha.

11. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Geiger Edelmetalle AG behält sich vor, die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern und ggf. veränderten Gegebenheiten anzupassen. Die Mitteilung über die Änderung an den Kunden erfolgt durch E-Mail. Die geänderten Geschäftsbedingungen werden zum Bestandteil der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien, sofern der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Benachrichtigung durch E-Mail seinerseits schriftlich oder per Mail den Änderungen widerspricht.

12. Anwendungsbereich

Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Rechtsverkehr der Geiger AG mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Sie gelten nicht für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinn des § 13 BGB.

Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte mit dem Kunden, ggf. i.V.m. weiteren Geschäftsbedingungen der Geiger AG. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die den vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Geiger AG widersprechen, gelten nicht, auch nicht, wenn der Kunde ausdrücklich ihre Einbeziehung in die Vereinbarung mit der Geiger AG erklärt.